

Sitzung vom 26. April 1995

**1219. Anfrage (Verspätete Zustellung von Urteilsbegründungen seitens zürcherischer Gerichte)**

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 30. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Eine der wichtigsten Aufgaben des Staates ist es nach der Sicherung der Unabhängigkeit nach aussen, den Frieden im Innern zu sichern und, wo er beeinträchtigt worden ist, wiederherzustellen. Dieser letztere Auftrag obliegt insbesondere den Gerichten.

Angaben aus Kreisen der Rechtsuchenden lassen jedoch vermuten, dass die zeitlichen Rückstände bei den zürcherischen Gerichten Grössenordnungen erreicht haben, die nicht mehr hingenommen werden dürfen. So etwa wird seitens eines Bezirksgerichts Rechtsuchenden erklärt, die Begründung von Urteilen, die im Mai 1994 gefällt worden sind, würden voraussichtlich bis Ende 1995 zugestellt.

Derartige Zustände verletzen nicht nur den aus Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention fliessenden Anspruch auf Beschleunigung von Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen sowie bei strafrechtlichen Anklagen, sondern führen zufolge der auch an Gerichten vorkommenden Mutationen von Personal auch dazu, dass unter Umständen Gerichtspersonen, die gar nicht an einer Verhandlung teilgenommen haben, solche Urteile redigieren müssen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gross sind die zeitlichen Rückstände bei der Begründung von Urteilen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bezirksgerichten und den einzelnen Kammern am Obergericht?
2. Welche dringenden Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um dem Beschleunigungsgebot Nachachtung zu verschaffen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine dringliche Revision der StPO vorzuschlagen, welche die Begründungslast für die Gerichte in der Weise reduziert, dass künftig bei einzelrichterlichen Urteilen grundsätzlich nur stichwortartige Begründungen erfolgen, welche nur dann, wenn Rechtsmittel gegen die Urteile ergriffen werden, insoweit ergänzt werden, als dies für die Überprüfung des Urteils erforderlich ist?
4. Besteht von Bundesrechts wegen die Möglichkeit, die Strafjustiz dadurch zu entlasten, dass - ähnlich wie in Deutschland - ein Verfahren bei Bagatelldelikten ohne Folge oder gegen Zahlung eines Geldbetrags eingestellt wird?
5. Ist der Regierungsrat bereit - falls das Bundesrecht einer solchen Lösung entgegenstünde -, auf Bundesebene vorzustossen, um eine solche vernünftige Lösung zu ermöglichen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Das zur Stellungnahme eingeladenes Obergericht äussert sich zu dieser Frage folgendermassen: «Wir weisen vorerst darauf hin, dass die Begründungen im allgemeinen rasch, innert Tagen oder Wochen, erfolgen. In einzelnen Fällen dauert es angesichts der grossen und teilweise unregelmässig anfallenden Geschäftslast der Gerichte länger als wünschbar, bis Urteilsbegründungen zugestellt werden. Wie gross die zeitlichen Rückstände bei der Begründung von Urteilen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Bezirksgerichten und den einzelnen Kammern des Obergerichts, sind, können wir nicht im Detail sagen. Aus den von uns für den jährlichen Rechenschaftsbericht erhobenen statistischen Daten lässt sich eine solche Auflistung nicht erstellen. Sie wäre nur mit einem ausserordentlich hohen Aufwand manuell zu machen. Angesichts der Belastung der Gerichte können wir diese Kapazität weder

am Obergericht noch an den Bezirksgerichten freimachen, und eine solche Erhebung würde nebenbei zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung von Prozessen führen.»

In Ergänzung zu diesen Ausführungen des Obergerichts ist festzuhalten: Art. 6 Ziffer 1 EMRK gewährt dem einzelnen einen Anspruch auf Durchführung und Abschluss eines Verfahrens innert angemessener Frist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, die Dauer von Rechtsstreitigkeiten möglichst kurz zu halten und möglichst bald den Rechtsfrieden herzustellen. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist jedoch ein relatives Konzept; denn es wird ausschliesslich auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt. Aufgrund der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt sich nicht generell bestimmen, innert welcher Zeit ein Gericht eine Urteilsbegründung auszufertigen habe, um dem Beschleunigungsgebot gemäss EMRK gerecht zu werden. Mit anderen Worten, es kann nicht abstrakt vorausgesagt werden, von welchem Moment an ein bestimmtes Verfahren zu lange gedauert hat. Immerhin ist gerade im Hinblick auf Strafverfahren anzumerken, dass Art. 6 Ziffer 1 EMRK verhindern will, dass Angeschuldigte zu lange im ungewissen über den Ausgang eines Strafverfahrens bleiben. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung wird in der Regel das Strafurteil im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich verkündet und auch begründet. Mit diesem Vorgehen ist in den meisten Fällen dem Sinn und Zweck des Beschleunigungsgebots bereits genügend Rechnung getragen. Im Einzelfall besteht im übrigen immer die Möglichkeit, bei überlanger Verfahrensdauer eine Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben.

2. Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Rationalisierung der Rechtspflege, welche der Kantonsrat am 10. April 1995 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet hat, bezweckt zahlreiche Verfahrensrationalisierungen im Straf- und Zivilprozess, um die stetig ansteigende Zahl von Prozessen mit den zurzeit vorhandenen organisatorischen und personellen Mitteln bewältigen zu können.

3. Mit dem Rationalisierungsgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, wie in Zivilsachen gemäss § 158 GVG auch in Strafsachen im wesentlichen auf eine Begründung des Urteils zu verzichten. Dies würde - zumindest für die Bezirksgerichte - eine erhebliche Arbeitserleichterung bedeuten, da nur noch in Fällen, in denen ein Verurteilter nicht geständig ist, oder auf Verlangen eine Begründung auszufertigen ist. Demgegenüber bringt eine stichwortartige Urteilsbegründung kaum eine wesentliche Arbeitseinsparung, da auch in diesen Fällen eine Urteilsbegründung den aus Art. 4 BV fliessenden Anforderungen entsprechen muss.

4. Zurzeit existiert gesamtschweizerisch keine Regelung des Opportunitätsprinzips. In Art. 54 des Vorentwurfs zur Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist jedoch vorgesehen, dass bei einem fehlenden Strafbedürfnis, welches in einem geringen Unrechtsgehalt einer Tat oder einem geringfügigen Verschulden eines Täters gründen kann, die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absehen kann. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 1. Juni 1994 zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Einführung einer gesamtschweizerischen Regelung des Opportunitätsprinzips grundsätzlich begrüsst.

5. In Anbetracht der bereits laufenden Bemühungen des Bundes, durch die Einführung des Opportunitätsprinzips eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte zu bewirken, erübrigt sich ein entsprechender zusätzlicher Vorstoss des Kantons Zürich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller